

Finanzordnung **des Schwimmsport- und Tauchsportverein Limbach-Oberfrohnna e.V.**

Einleitung / Präambel

1. Grundlage dieser Ordnung ist die Satzung des Schwimmsport- und Tauchsportverein Limbach-Oberfrohnna e.V. (im Folgenden: STV L.-O. e.V.)
2. Die Finanzordnung ist verbindlich für alle Belange des Haushalts, der Finanz- und Kassenverwaltung, der Verwaltungs-, Sach- und Reisekosten, des Beitragswesens und der Gebührenerhebung im STV L.-O. e.V.

§ 1 Allgemeine Grundlagen

1. Die dem STV L.-O. e.V. für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit einzusetzen und zu verwalten und auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des STV L.-O. e.V. zu richten.
2. Es gelten die Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts und der Vereinsbesteuerung, die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften nach Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Einkommensteuergesetz (EStG), Körperschaftsteuergesetz (KStG), Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie Steuerrichtlinien und Steuerdurchführungsverordnungen.

§ 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft

1. Der Haushaltplan des STV L.-O. e.V. bildet die Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel.
2. Der Entwurf des Haushaltplanes ist vom Schatzmeister zu erarbeiten und dem Präsidium zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
3. Für die Haushaltsdurchführung ist der Schatzmeister verantwortlich.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Der STV L.-O. e.V. verfügt über ein gesamtes Vereinsvermögen. Da die Abteilungen des Vereines rechtlich unselbständig sind, können sie kein eigenständiges Vermögen bilden.

§ 4 Gestaltung des Haushaltplanes

1. Der Haushaltplan des STV L.-O. e.V. gilt jeweils für ein Rechnungsjahr und ist bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres für das folgende Jahr aufzustellen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben gemäß dem Kontenplan zu gliedern.
3. Der Haushaltsplan muss alle vorausschaubaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres enthalten.
4. Die Abteilungsleiter haben nach Aufforderung durch den Schatzmeister ihren Teilhaushalt einzureichen.

§ 5 Übergangswirtschaft

1. Liegt zu Beginn eines Rechnungsjahres noch kein rechtswirksamer Haushaltplan des STV L.-O. e.V. vor, ist der Schatzmeister befugt, die unumgänglich notwendigen Ausgaben zu veranlassen.

§ 6 Ausführung des Haushaltplanes

1. Die Finanzaufsicht im STV L.-O. e.V. obliegt dem Schatzmeister.
2. Die Mittel sind zweckbestimmt zu verwalten.
3. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Schatzmeister.
4. Der Vorstand des STV L.-O. e.V. ist vom Schatzmeister ständig über die Haushaltsdurchführung zu informieren.

§ 7 Belegführung

1. Für jede Einnahme und Ausgabe im STV L.-O. e.V. muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem die Einzelheiten über die Geldbewegung ersichtlich sind.
2. Alle Belege müssen den Vorschriften des § 14 Abs. 3 UStG in Verbindung mit den §§ 31 bis 34 UStDV entsprechen.
3. Ersatzbelege, die im Ausnahmefall nach Verlust ausgefertigt werden müssen, müssen obige Angaben enthalten und bestätigt werden.
4. Die Aufzeichnungen sind vollständig, sachbezogen und zeitgerecht vorzunehmen. Werden Abkürzungen verwendet, muss deren Bedeutung eindeutig festliegen. Aufzeichnungen dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.
5. Die Aufbewahrungspflicht für alle Buchungsbelege, Konten, Inventare und Jahresabschlüsse beträgt 10 Jahre (§ 147 AO und § 259 Abs. 1 BGB).
6. Alle Buchführungsunterlagen des STV L.-O. e.V. können auf Datenträger aufbewahrt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Daten in ihrem

Originalzustand jederzeit wieder lesbar gemacht werden können (§ 147 AO).

§ 8 Kassenprüferwesen

1. Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern des STV L.-O. e.V. ist jederzeit Einblick in die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie sämtliche Belege zu gewähren.
2. Die Kassenprüfer stellen fest, ob die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und der maßgeblichen Vorschriften angewendet werden.
3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Reisekosten

1. Die „Reisekostenordnung“ regelt die Erstattung von Fahrtkosten, welche für Fahrten im Auftrag des STV L.-O. e.V. entstehen.
2. Außergewöhnliche Kosten bei Dienstreisen mit Privat-Fahrzeugen werden vom STV L.-O. e.V. nicht ersetzt (Kosten für Reparaturen und Unfall).
3. Aus der "Erweiterten Sporthaftpflicht-Versicherung aus dem PKW-Einsatz" bei der ARAG ergeben sich bei Dienstreisen besondere Regelungen bei Schäden.
4. Die Reisekostenerstattung erfolgt durch den STV L.-O. e.V., wenn hierfür die Mittel im Haushaltplan enthalten und die Dienstreisen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden, entsprechend den Angaben im Aufnahmeantrag eines jeden Mitgliedes, entweder jährlich zu 20.03. bzw. halbjährlich zum 20.03. sowie zum 20.09. erhoben.

§ 11 Anteilige Startgebühren

1. Die Eigenanteile an den Startgeldern werden für den Zeitraum 01. Oktober des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres abgerechnet. Der Bankeinzug hierzu erfolgt jeweils am 15. November.

§ 12 Übungsleiterentschädigung sowie Entschädigung der Kampfrichter und Mannschaftsleiter bei Wettkämpfen

1. Die Entschädigung der im STV L.-O. e.V. tätigen Trainer und Übungsleiter wird in der „Ordnung über die Trainer-, Übungsleiter-, Kampfrichter und Mannschaftsleiterentschädigung“ geregelt.

§ 13 Ehrenamtszuschalen für Vorstandsmitglieder

1. Im Rahmen der Ehrenamtszuschale erhält der Schatzmeister des Vereins eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

§ 14 Spenden

1. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele ist der STV L.-O. e.V. zunehmend auf Einnahmen aus Spenden von Unternehmen und Privatpersonen (Spender) angewiesen. Für diese Zuwendungen i.S. des § 10b EstG stellt der Vorstand des STV L.-O. e.V. Spendenbescheinigungen aus (§ 50, 1 EStDV).

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des STV L.-O. e.V. auf Empfehlung des Schatzmeisters.
2. Die Sportjugend des STV L.-O. e.V. unterliegt gesamtinhaltlich dieser Ordnung.
3. Diese Finanzordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Vorstand
Schwimmsport- und Tauchsportverein
Limbach-Oberfrohna e.V.